

Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand: 1. November 2005

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Mandatsverträge zwischen der Steuerberater Mohr, Ritzenhofen, Lang Partnerschaft (nachfolgend „Partnerschaft“ genannt) und deren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der von der Partnerschaft zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Die Partnerschaft wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Die Partnerschaft ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber über sämtliche steuerliche Änderungen zu informieren, als auch bei Änderungen der Steuergesetze die Verhältnisse des Auftraggebers auf mögliche Auswirkungen und erforderliche Maßnahmen zu untersuchen. Die Partnerschaft wird sich jedoch um bestmögliche Information des Auftraggebers über die erheblichen Aktivitäten des deutschen Steuergesetzgebers sowie Berücksichtigung dieser Steueränderungen bemühen. Soweit eine Verpflichtung der Partnerschaft zur kontinuierlichen Information besteht, wird die Partnerschaft durch den für jeden Mandanten im Internet unter www.Steuerberater-MRL.de zugänglichen Newsletter entlastet. Es obliegt dem Auftraggeber, sich bei Unklarheiten zu einzelnen Informationen über die Mandanteninformationen hinaus beraten zu lassen.

§ 2 Vollmachten

- (1) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen.
- (2) Der Auftraggeber wird die Partnerschaft auf deren Aufforderung hin Vollmacht zur Wahrung seiner steuerlichen Interessen, insbesondere zur Vertretung vor den Behörden und zum Empfang von Schriftstücken und Verwaltungsakten, erteilen. Die Vollmacht kann von den Vertragsparteien jederzeit widerrufen bzw. zurückgegeben werden.
- (3) Eine Prozessvollmacht wird erst mit dem Auftrag, Klage einzureichen, erteilt.
- (4) Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Partnerschaft im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Partnerschaft ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Partnerschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Partnerschaft.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Partnerschaft erforderlich ist. Die Partnerschaft ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Die Partnerschaft darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der Partnerschaft erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - von der Partnerschaft abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (7) Die Partnerschaft ist zum direkten Kontakt mit Dritten, insbesondere Kreditinstituten berechtigt und in diesem Zusammenhang auch zur direkten Herausgabe von angeforderten Unterlagen.
- (8) Die Partnerschaft ist zum Abschluss schriftlicher Auskunftsverträge mit Dritten, insbesondere Kreditinstituten, einschließlich Haftungsbeschränkung berechtigt.

§ 4 Fristwahrung, Fristverlängerungsanträge

- (1) Die Partnerschaft ist zur Wahrung von Rechtsmittel- oder Ausschlussfristen (nicht verlängerbare Antragsfristen) nur verpflichtet, wenn der Verwaltungsakt oder das Schriftstück, insbesondere ein Steuerbescheid, die Partnerschaft direkt übersandt wird, z.B. weil die Partnerschaft Empfangsvollmacht hatte, oder der Auftraggeber den Verwaltungsakt oder das Schriftstück erhalten hat und der Partnerschaft rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.
- (2) Die Aushändigung von Verwaltungsakten oder Schriftstücken an Mitarbeiter der Partnerschaft, welche ihre Tätigkeit außerhalb der Kanzlei der Partnerschaft in eigenen Räumen ausübt (Telemitarbeiter), gilt nicht als qualifizierte Übergabe an die Partnerschaft. Die Haftung der Partnerschaft für Fristversäumnisse ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Mitarbeiter der Partnerschaft sind jedoch angewiesen, auf die Einhaltung der Rechtsmittelfrist hinzuwirken.
- (3) Wird der Verwaltungsakt oder das Schriftstück im Zusammenhang mit anderen Unterlagen, insbesondere Buchführungsunterlagen übergeben, gilt der Verwaltungsakt oder das Schriftstück erst dann als übergeben, wenn die Partnerschaft im Zuge der Bearbeitung der anderen Unterlagen auf den Verwaltungsakt oder das Schriftstück stößt. Die Partnerschaft ist nicht verpflichtet, andere Unterlagen danach zu durchsuchen, ob sich zwischen diesen Verwaltungsakte oder Schriftstücke mit Rechtsmittel- oder Ausschlussfristen befinden.

§ 5 Mitwirkung Dritter

- (1) Die Partnerschaft ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, insbesondere geeignete Telearbeitskräfte, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat die Partnerschaft dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (3) Der Auftraggeber willigt ein, dass im Falle der Aufnahme eines Partners, der Einbringung der Partnerschaft in eine Gesellschaft oder einer Kanzleiübertragung Daten sowie die Handakten des Auftraggebers an zur Verschwiegenheit verpflichtete Interessenten oder Nachfolger offenbart bzw. übergeben werden. Insbesondere ist die Partnerschaft berechtigt, allgemeinen Vertretern sowie Praxistreuhandern (§§ 69, 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten zu verschaffen.

§ 6 Haftung / Haftungsbeschränkung

- (1) Die Partnerschaft haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Bei Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Partnerschaft für Vorsatz ausgeschlossen (§ 278 S. 2 BGB i.V.m. § 276 Abs. 2 BGB).
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird beschränkt: In einem einzelnen Versicherungsfall kann die Partnerschaft vom Auftraggeber nur bis zur Höhe von 1.000.000 € in Anspruch genommen werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden beträgt 2.500.000 €. Wegen eines weitergehenden Schadens wird eine Haftung der Partnerschaft ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen zwischen der Partnerschaft und diesen Personen begründet werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Arbeitsergebnissen der Partnerschaft an Dritte auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen, soweit sich die Haftungsbeschränkung nicht bereits aus den Arbeitsergebnissen ergibt.
- (3) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
- ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an,
- ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (4) Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers ist innerhalb von einem Monat geltend zu machen, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.

- (5) Die Partnerschaft haftet nur für Vermögensschäden, soweit diese in direktem Zusammenhang mit dem Auftragsumfang stehen.
- (6) Kein Schaden ist die bloße Beseitigung eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils.
- (7) Für mündliche oder telefonische Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem vom Auftraggeber geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.
- (8) Die Partnerschaft haftet nicht für Schäden aus allgemeiner Wirtschaftsberatung (Anlageberatung, Vermögensberatung usw.), wenn und soweit diesbezüglich kein gesonderter schriftlicher Beratungsvertrag abgeschlossen worden ist. Die Empfehlung externer Experten erfolgt unter Kompetenzvorbehalt. Eine Haftung für deren Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (9) Die Partnerschaft haftet dem Auftraggeber nicht für eine verspätete und/oder verschleppte Insolvenzanmeldung des Auftraggebers.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er die Partnerschaft unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass die Partnerschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Partnerschaft zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Rückfragen der Partnerschaft und deren Mitarbeiter unverzüglich zu beantworten bzw. angeforderte Unterlagen schnellstmöglich vorzulegen.
- (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Partnerschaft oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Partnerschaft nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (5) Für Auftraggeber, die Kapitalgesellschaften sind: Die gesetzlichen Vertreter, insbesondere also von GmbHs, müssen den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufstellen, spätestens innerhalb von 6 Monaten, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Bestehen wirtschaftliche Schwierigkeiten, bleibt es in jedem Fall bei der Aufstellungsfrist von 3 Monaten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es der Partnerschaft ermöglichen, die genannten Fristen einzuhalten.
- (6) Für Auftraggeber, die Einzelunternehmer oder Personengesellschaften sind: Nach der Rechtsprechung muss der Jahresabschluss innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufgestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es der Partnerschaft ermöglichen, die genannten Fristen einzuhalten.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen der Partnerschaft, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen durch Unterzeichnung einer Vollständigkeitserklärung zu bestätigen.
- (8) Die Partnerschaft ist berechtigt, insbesondere Steueranmeldungen und Beitragsnachweise online zu übertragen. Der Auftraggeber wird die hierzu erforderlichen Erklärungen auf Aufforderung der Partnerschaft abgeben.
- (9) Setzt die Partnerschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Partnerschaft zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der Partnerschaft vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Partnerschaft bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Partnerschaft entgegensteht.
- (10) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach diesen Bestimmungen oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Partnerschaft angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Partnerschaft berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Mandatsvertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Partnerschaft den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Partnerschaft auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die vernachlässigte bzw. unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Partnerschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Besonderheiten bei der Lohnbuchhaltung

- (1) Die Partnerschaft darf auf dem Gebiet der Sozialversicherung nur eingeschränkt beraten. Der Auftrag zur Erstellung der Lohnbuchhaltung beinhaltet deshalb keine umfassende sozialversicherungsrechtliche Beratung. Vereinzelt Hinweise auf die sozialversicherungsrechtliche Rechtslage begründen nicht die Absicht einer umfassenden Beratung auf dem Gebiet der Sozialversicherung.
- (2) Die Höhe von Sozialversicherungsbeiträgen richtet sich nach dem geschuldeten, nicht nach dem tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt (Anspruchsprinzip). Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Partnerschaft die geschuldeten - insbesondere gesetzlichen oder tarifvertraglichen - Arbeitsentgelte mitzuteilen. Die Partnerschaft wird die mitgeteilten Arbeitsentgelte als geschuldete Arbeitsentgelte unterstellen, wenn der Auftraggeber keine Unterlagen (z.B. Tarifvertrag) vorlegt, aus denen das geschuldete Arbeitsentgelt hervorgeht.

§ 9 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der Partnerschaft für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich, sofern darüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, nach der Gebührenverordnung für Partnerschaft, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Danach erhält die Partnerschaft unter anderem für die Prüfung von Steuerbescheiden und für Vorarbeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, eine Zeitgebühr.
- (2) Eine nachträgliche Änderung der Berechnung der Vergütung ist möglich.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nummern 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Partnerschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Der Auftraggeber erteilt der Partnerschaft - auf deren Aufforderung hin - einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften.
- (6) Die Partnerschaft kann von der Lastschrift absehen und stattdessen Überweisung der Gebühren verlangen.
- (7) Werden eingeforderte Vergütungen nicht gezahlt, kann die Partnerschaft seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis die Vergütung eingeht. Die Partnerschaft soll ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt geben, wenn dem Auftraggeber unmittelbare Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.
- (8) Endet der Mandatsvertrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält die Partnerschaft den Anteil der Vergütung, welcher der bis zum Auftragsende geleisteten Tätigkeit entspricht.
- (9) Die Vergütung der Partnerschaft unter anderem im Verfahren vor den Finanz- und Verwaltungsgerichten, im Strafverfahren und Bußgeldverfahren bestimmt sich nach der Bundesgebührenverordnung für Rechtsanwälte (BRAGO).
- (10) Für Buchführungsarbeiten werden gemäß Steuerberatergebührenverordnung auch dann monatliche Gebühren berechnet, wenn in anderen zeitlichen Abständen gebucht wird.
- (11) Für die Erstellung der Buchführung und von Bilanzen hat die Partnerschaft - unabhängig von den hierfür maßgeblichen Entscheidungsgründen - auch dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn keine handelsrechtliche Verpflichtung besteht.
- (12) Ansprüche des Auftraggebers aus ungerechtfertigter Bereicherung verjähren in drei Jahren.

§ 10 Gebührenvorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Partnerschaft einen Vorschuss fordern.
- (2) Insbesondere bei längeren Bearbeitungszeiten wird die Partnerschaft von seinem Recht, Vorschüsse für bereits erbrachte Leistungen zu fordern, Gebrauch machen. Die Partnerschaft kann aber schon den Beginn ihrer Tätigkeit von der Leistung eines Vorschusses abhängig machen.
- (3) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Partnerschaft ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Partnerschaft soll ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt geben, wenn dem Auftraggeber unmittelbare Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

§ 11 Verpflichtung zum nachträglichen Abschluss einer rückwirkenden Honorarvereinbarung für den Fall, dass die Steuerberatergebührenverordnung der Partnerschaft kein angemessenes Honorar erlaubt.

Für den überwiegenden Teil der Tätigkeiten sieht die Steuerberatergebührenverordnung die "Wertgebühr" vor. Insbesondere bei der Lohnbuchhaltung findet die "Betragsrahmengebühr" Anwendung. Bei zeitaufwändigen Tätigkeiten kann dies dazu führen, dass der Partnerschaft kein angemessenes Honorar verbleibt. Bei Auftragsannahme ist der erforderliche Zeitaufwand, insbesondere bei Buchführungsarbeiten, nicht mit ausreichender Sicherheit feststellbar. Der Auftraggeber verpflichtet sich deshalb zum nachträglichen Abschluss einer rückwirkenden Honorarvereinbarung für den Fall, dass die Steuerberatergebührenverordnung dem Partnerschaft nicht wenigstens ein Honorar in Höhe der Mittelgebühr der Zeitgebühren nach der Steuerberatergebührenverordnung, zur Zeit € 65,- pro Stunde erlaubt.

§ 12 Fälligkeit, Verzugszinsen, Gebühren

- (1) Die Fälligkeit der Steuerberatergebühren richtet sich nach der auf der jeweiligen Gebührenrechnung angegebenen Zahlungsfrist. Fehlt die Angabe einer Zahlungsfrist, ist von einem Zeitraum von 14 Tagen auszugehen. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Steuerberatergebühren in Verzug, schuldet er der Partnerschaft für die Dauer des Verzugs die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen.
- (2) Die Partnerschaft hat für jede schriftliche Erinnerung einen Anspruch auf Gebühren in Höhe von fünf Euro.

§ 13 Aufbewahrung, Herausgabe, Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Die Partnerschaft hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Partnerschaft den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Partnerschaft aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Partnerschaft und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die Partnerschaft dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Partnerschaft kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Die Partnerschaft kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist, auch soweit, als die Unterlagen Zeiträume betreffen, für die keine Gebührenforderungen mehr bestehen. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
- (5) Durch Sicherheitsleistung wird das Zurückbehaltungsrecht der Partnerschaft nicht abgewendet.

§ 14 Abtretung von Gebührenforderungen

Die Partnerschaft ist berechtigt, Gebührenforderungen oder deren Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder Rechtsanwalt zugelassenen Dritten abzutreten, wenn zuvor die Forderung rechtskräftig festgestellt worden und ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist. Der Auftraggeber entbindet insoweit ausdrücklich den Auftragnehmer von dessen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen.

§ 15 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Partnerschaft ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt die Partnerschaft die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Partnerschaft die Mängel durch einen anderen Partnerschaft beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Mandatsvertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Partnerschaft jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel dürfen die Partnerschaft Dritten gegenüber nach Information des Auftraggebers berichten.

§ 16 Beendigung des Mandatsvertrags

- (1) Der Mandatsvertrag endet, soweit die Leistungen nicht auf periodische Wiederholung gerichtet sind (z.B. jährliche Steuererklärungen), durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Er endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung bzw. bei Generationen- oder Rechtsformwechsel.
- (2) Der Mandatsvertrag kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch die Partnerschaft ist zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsanträge bei drohendem Fristablauf).
- (4) Die Partnerschaft ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Partnerschaft verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Mandatsvertrags hat der Auftraggeber die Partnerschaft die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Mandatsvertrags durch die Partnerschaft kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Partnerschaft abzuholen.

§ 17 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle die Partnerschaft, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Klagen wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Partnerschaft (Hofheim), insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Sitz bzw. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz bzw. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer etwaigen Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 19 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Soweit der Mandatsvertrag und diese Auftragsbedingungen keine Regelungen treffen oder falls einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrags oder dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die gewählten Paragraphenüberschriften dienen lediglich der Orientierung und entfalten keine materielle Wirkung.

§ 20 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen erfolgen einseitig durch die Partnerschaft. Sie bedürfen der Schriftform. Der Schriftform ist durch schriftliche Niederlegung und geeignete Einsichtsmöglichkeit in den Kanzleiräumen der Partnerschaft genüge getan.
- (2) Die Partnerschaft ist verpflichtet, Änderungen dieser Auftragsbedingungen chronologisch aufzuzeichnen und zur Einsicht in den Kanzleiräumen bereit zu halten.
- (3) Eine individuelle Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber bei Änderungen dieser Auftragsbedingungen besteht nicht.
- (4) Die Partnerschaft soll die aktuelle Version dieser Auftragsbedingungen in ihren Kanzleiräumen bereitstellen.